

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Timo Riedemann
über die Verwaltung
Am Markt 1
34212 Melsungen



Beschlussvorlage Stadterordneten-
versammlung Nr.: **8**

Beschlussvorlage Ausschuss für Finanzen,
Wirtschaft und Grundsatzfragen Nr.: **326**

Beschlussvorlage Ausschuss für Stadtentwicklung,
Mobilität und Verkehr Nr.: —

Beschlussvorlage Ausschuss für Umwelt, Energie,
und digitale Infrastruktur Nr.: —

Beschlussvorlage Ausschuss für Soziales, Jugend, Senioren,
Kultur, Migration und Sport Nr.: **98**

Melsungen, den 04.01.2021

Kinderbetreuung in städtischen Einrichtungen während der Corona-Pandemie

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

bitte nehmen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung:

Beschlussentwurf:

Kann eine Kinderbetreuung in den städtischen Einrichtungen während der Corona-Pandemie aufgrund betriebsseitiger Umstände nicht stattfinden, so sind ab einem Zeitraum von einer Woche den Eltern die Kosten für Betreuung und Verpflegung ihrer Kinder anteilig (wochenweise) und rückwirkend zu erstatten. Im Rahmen der praktischen Umsetzung werden pro Woche 25 % der Betreuungsgebühren und Verpflegungskosten erstattet, angefangene Wochen werden zu vollen Wochen aufgerundet. Maximal beträgt die Erstattung 100 % für jeden vollen Monat. Ein Antrag der Eltern ist dazu nicht erforderlich.

Begründung:

Bereits vom 2. bis 11. November 2020 musste die städtische Kita „Am Schloth“ aufgrund des positiven COVID19-Testergebnisses eines Erziehers vollständig schließen.

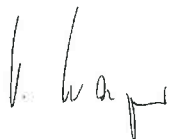
Ließen sich solche Ausfälle unter normalen Lebensumständen durchaus durch die betroffenen Eltern selbst kompensieren, so kommt diesen Ausfällen in Pandemiezeiten eine wesentlich andere Bedeutung zu.

Fällt eine Betreuung seitens der Stadt Melsungen aus, müssen die Eltern mindestens anteilig ihre eigene berufliche Tätigkeit einstellen, Urlaub und/oder Überstunden abbauen oder gar unbezahlten Urlaub nehmen. Dabei sind die Verdienstauffälle durch Kurzarbeit oder das Abgleiten in die Erwerbslosigkeit noch nicht einmal betrachtet.

Aus unserer Sicht ist es daher nicht zumutbar, in einer solchen Phase die satzungsgemäßen Gebühren zu erheben. In der bisherigen Praxis wurden nur gesamte Monatsbeiträge bei Nichtnutzung der Betreuung z. B. durch längere Erkrankung eines Kindes zurückerstattet.

Der genannte Fall vom November ist dabei im Sinne der Eltern großzügig als Zwei-Wochen-Zeitraum zu betrachten.

Mit freundlichen Grüßen



Volker Wagner
Vorsitzender

Verteiler:

- ✓ 1 x StVO-Vorsteher
- ✓ 50 x StVO
- ✓ ... x Vors. Ausschuss f. Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen
- ✓ ... x Vors. Ausschuss f. Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr
- ✓ ... x Vors. Ausschuss für Umwelt, Energie und digitale Infrastruktur
- ✓ ... x Vors. Ausschuss f. Soziales, Jugend, Senioren, Kultur, Migration und Sport
- ✓ je 1 x Fraktionsvorsitzende
- ✓ 6 x Magistrat
- ✓ je 1 x BGM, I, II, III, IV, SW